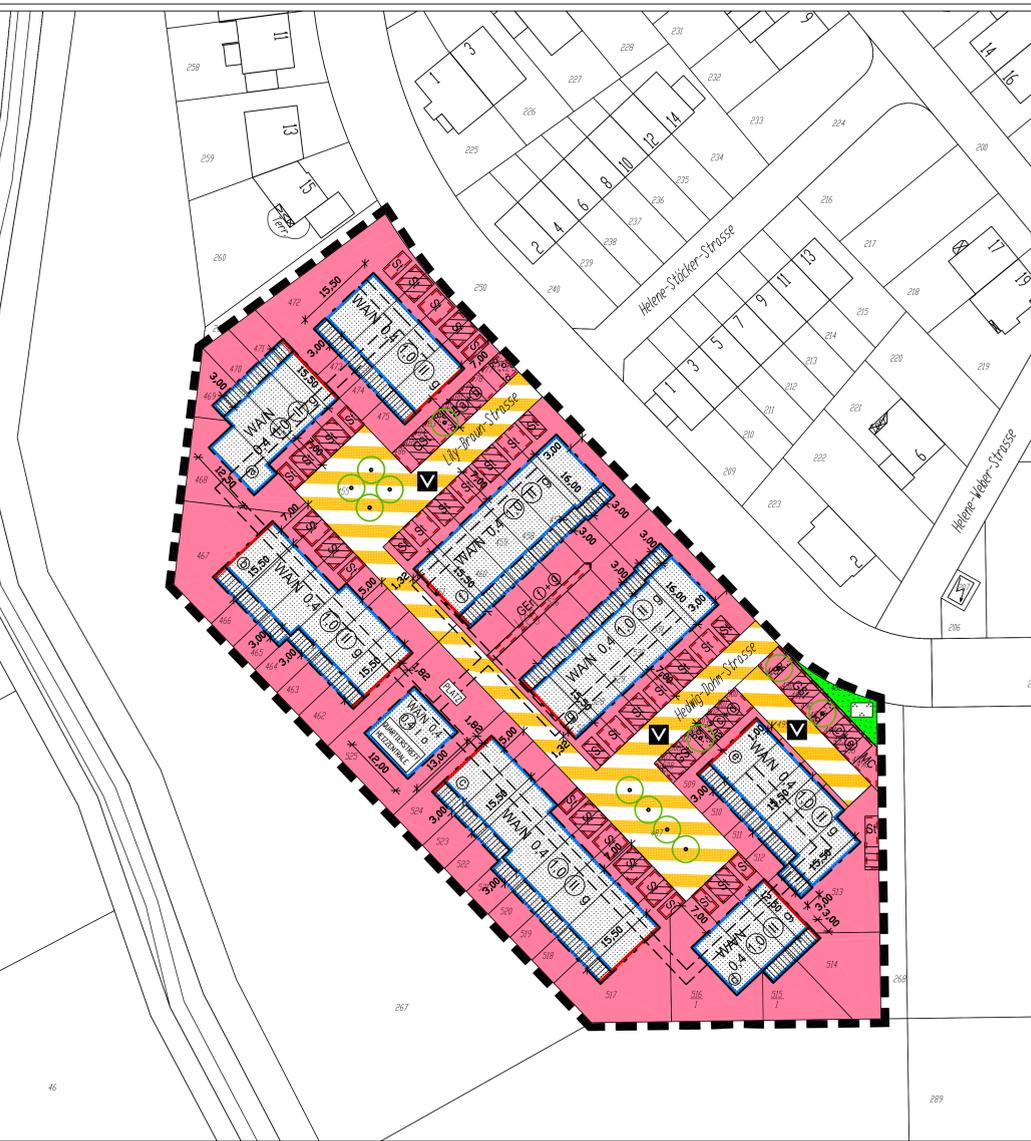


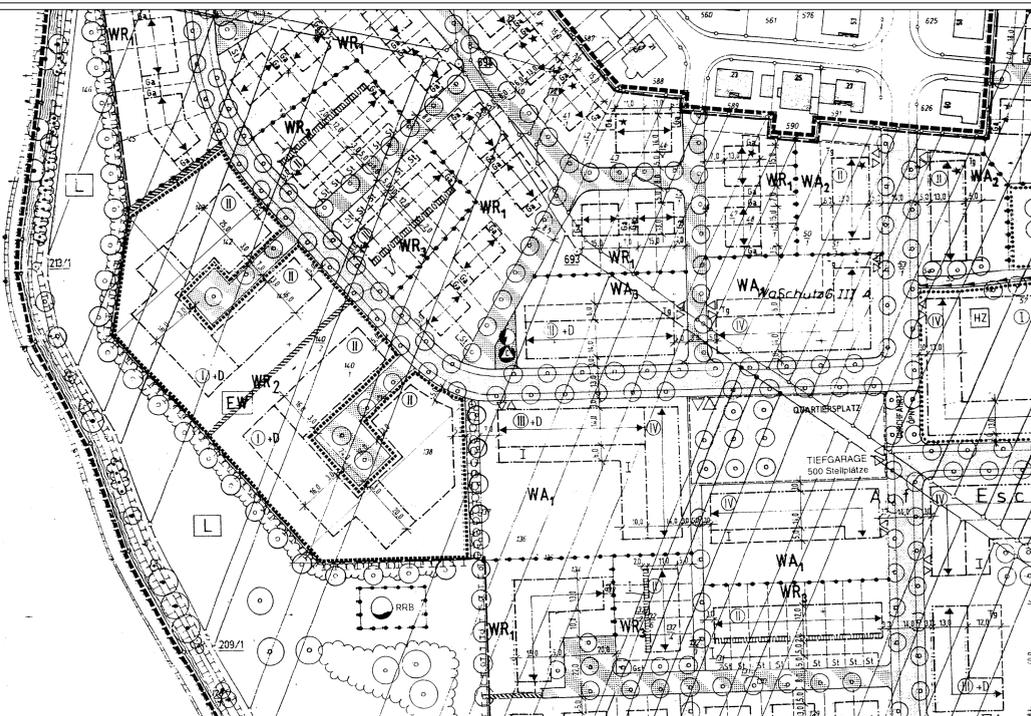
3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "AUF ESCH III"

M 1:500



BISHERIGE FASSUNG DES BEBAUUNGSPLANES "AUF ESCH III"

M 1:1000



FESTSETZUNGEN NACH DER PLANZEICHENVERORDNUNG

- Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 ff. BauNVO)**
WAN Allgemeines Wohngebiet mit Nutzungseinschränkungen (§ 4 BauNVO i.V.m. § 1(4) bis (9) BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff. BauNVO)**
 0,4 Grundflächenzahl (§ 16(2) Nr. 1 i.V.m. § 19 BauNVO)
 1,0 Geschossflächenzahl (§ 16(2) Nr. 2 i.V.m. § 20 BauNVO)
 II Zahl der Vollgeschosse, zwingend (§ 16(4) Nr. 3 i.V.m. § 20(1) BauNVO)
 I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16(2) Nr. 3 i.V.m. § 20(1) BauNVO)
- Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9(1) Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 ff. BauNVO)**
 0 Offene Bauweise (§ 22(1) und 22(2) BauNVO)
 g Geschlossene Bauweise (§ 22(1) und 22(3) BauNVO)
 Baugrenze (§ 23(1) und (3) BauNVO)
 Baulinie (§ 23(1) und (2) BauNVO)
 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23(1) BauNVO)
- Verkehrsflächen (§ 9(1) Nr. 11 BauGB)**
 Straßenbegrenzungslinie
 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
 Zweckbestimmung: Wohnweg/Verkehrsberuhigter Bereich
- Grünflächen (§ 9(1) Nr. 15 BauGB)**
 Öffentliche Grünfläche
 Hier: Grünanlage
- Anpflanzen von Bäumen (§ 9(1) Nr. 25a BauGB)**
 Anpflanzen von Bäumen
- Sonstige Planzeichen**
 Zone für Wintergärten und Loggien
 Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen (§ 9(1) Nr. 4 und Nr. 22 BauGB)
 Zweckbestimmung:
 St Stellplätze
 GST Gemeinschaftsstellplätze
 GER Gemeinschaftliche (private) Erschließungsfläche
 MC Müllcontainer
 Zuordnung der Gemeinschaftsanlagen
 Bereich für Carports (§ 9(4) BauGB i.V.m. § 87(1) Nr. 3 HBO)
 Eingrünung Stellplätze / Baumscheiben
 Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Zwecke erforderlich wird (§ 9(1) Nr. 9 BauGB)
 Platz
 Quartierstreff/Heizzentrale
 Mit Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9(1) Nr. 21 BauGB)
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 3. Änderung des Bebauungsplans (§ 9(7) BauGB)

RECHTSGRUNDLAGEN

- (Stand Februar 2001)
- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.08.2007 (BGBl. I S. 2141) ber. BGBl. 1998 I S. 137
 - BauNutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. vom 23. Januar 1990 (BGBl. I 1990, S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitions erleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I 1993, S. 466)
 - Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S. 58)
 - Hessische Bauordnung (HBO) i. d. F. vom 20.12.1993 (GVBl. I 1993, S. 655), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 567)
 - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 2594)
 - Hessisches Naturschutzgesetz (HENatSchG) i. d. F. vom 16.04.1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Art. 7 des Haushaltsbegleitgesetzes des Landes Hessen für die Haushaltsjahre 1998 und 1999 vom 18.12.1997 (GVBl. I S. 429)
 - Hessisches Wassergesetz (HWG) i. d. F. vom 22.01.1990 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes vom 25.09.1996 (GVBl. I S. 384)

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen, Bezeichnungen und der Gebäudebestand der Flurstücke im Planungsgebiet mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Gross-Gerau, den
 Der Landrat des Kreises Gross-Gerau
 Katasteramt
 Im Auftrag

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9(1) BauGB i.V.m. der BauNVO**
- Die nicht geänderten bauplanungsrechtlichen Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Auf Esch III“ bleiben für Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes weiterhin rechtswirksam.
 - Änderungen der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Auf Esch III“ für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes.
 - Die Festsetzung Nr. 2 „Übersicht für Art und Maß der baulichen Nutzung sowie Bauweise gemäß § 9(1) 1, 2 + 6 BauGB“ gilt nicht für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes.
 - Die Festsetzung Nr. 6 „Höhenlage der baulichen Anlage“ und Nr. 6.1 „Gebäudehöhen (max. Traufhöhe)“ werden für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes mit der Überschrift „6. Höhe baulicher Anlagen (§ 16 (2) und (3) BauNVO und § 18 BauNVO)“ wie folgt neu gefasst:
6. Höhe baulicher Anlagen (§ 16 (2) und (3) BauNVO und § 18 BauNVO)
 Im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans gelten die nachfolgenden Höhenbeschränkungen:
 Bei Zulässigkeitsgrenzen:
 - einem Vollgeschosß max. zul. Gebäudehöhe $GH_{max} = 7,50\text{ m}$
 - zwei Vollgeschossen max. zul. Gebäudehöhe $GH_{max} = 10,00\text{ m}$
 - die maximal zulässige Höhe des Erdgeschosßfußbodens auf der Seite der Erschließungsstraße beträgt: $EGH = 0,60\text{ m}$
 Höhenbezugspunkt ist jeweils die Oberkante der Erschließungsstraße in der Mitte der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche (bezogen auf das einzelne Baugrundstück).
 Als maximal zulässige Gebäudehöhe gilt das Maß vom Höhenbezugspunkt bis zum höchsten Punkt der Dachhaut. Technische Aufbauten wie Schornsteine, Solaranlagen, Aufzüge, Lüftungsanlagen bleiben unberücksichtigt.
 2.3 Die Festsetzung Nr. 7.3 „Erdgeschossige Erweiterungszone“ wird für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes mit der Überschrift „7.3 Zone für Wintergärten und Loggien“ wie folgt neu gefasst:
7.3 Zone für Wintergärten und Loggien
 Auf den innerhalb der überbaubaren Flächen als „Zone für Wintergärten und Loggien“ festgesetzten Flächen sind gemäß § 9(1) Nr. 9 BauGB in Verbindung mit § 9(3) BauGB nur Balkone, Loggien und Wintergärten (verglaste Loggien) als untergeordnete Bauteile zulässig.
 2.4 Die Festsetzung Nr. 9 „Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze“ „Unterpunkt „Garagen, Stellplätze und Gemeinschaftsstellplätze“ wird für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes mit der Überschrift „9. Stellplätze und Garagen“ wie folgt neu gefasst:
9. Stellplätze und Garagen
 Sind für ein Baugrundstück durch Planzeichnung Stellplätze und Carports auf dem Baugrundstück selbst festgesetzt bzw. sind einem Baugrundstück Gemeinschaftsstellplätze (GST) zugeordnet, so sind auf dem Baugrundstück Stellplätze und Carports nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, auf den durch Planzeichnung festgesetzten Flächen sowie innerhalb der für Gemeinschaftsstellplätze (GST) festgesetzten Flächen zulässig.
 Innerhalb des Geltungsbereiches der 3. Änderung sind Garagen nicht zulässig. Gemeinschaftsstellplätze, die bestimmen überbaubaren Grundstücksflächen zugeordnet sind, sind mit einem gleichlautenden Index-Buchstaben, z. B. „a“ gekennzeichnet.
 3. Folgende bauplanungsrechtliche Festsetzungen werden im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes zusätzlich getroffen:
 3.1 Überschreitung der Grundflächenzahl (§ 9(1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 (6) und § 17 (2) BauNVO)
 Innerhalb des Geltungsbereiches der 3. Änderung darf die in § 17 (1) BauNVO festgelegte Obergrenze der Grundflächenzahl gemäß § 17 (2) BauNVO für Wintergärten, Balkone, Loggien, Terrassen, Veranden und Außenterrassen ausnahmsweise überschritten werden; jedoch nur bis zu einer Grundflächenzahl von 0,55.
 3.2 Zulässige Grundfläche (§ 9(1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 (4) Satz 3 BauNVO)
 Innerhalb des Geltungsbereiches der 3. Änderung darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen für Gemeinschaftsanlagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO höchstens bis zu einer Grundflächenzahl von 0,70 überschritten werden.
 3.3 Überschreitung der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen (§ 9(1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 (2) Satz 3 und (3) Satz 3 BauNVO)
 Eine Über- und Unterschreitung der Baugrenzen und Baulinien durch Wintergärten, Balkone, Loggien, Terrassen, Veranden und Außenterrassen kann ausnahmsweise bis zu 2,50 m zugelassen werden.
 Die festgesetzten Baugrenzen und Baulinien dürfen ausnahmsweise, durch die Wärmedämmung der Gebäude bis maximal 20 cm über- bzw. unterschritten werden.
 3.4 Besonderer Nutzungszweck von Flächen § 9(1) Nr. 9 BauGB
 Hier: Platz / Quartierstreff und Heizzentrale
 Die als „Platz“ festgesetzte private Grundstücksfläche dient dem Wohngebiet als Spiel- und Kommunikationsfläche sowie als Aufenthaltsfläche.
 Zulässig sind Aufenthaltsflächen für Fußgänger, Platzmobiliar, Wasserflächen, Pflanzflächen u.ä.
 Zulässig sind weiterhin notwendige Gebäudezufahrten.
 Stellplätze, Garagen sowie deren Zufahrten sind nicht zulässig.
 Die als „Quartierstreff“ und „Heizzentrale“ festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche dient der gemeinschaftlichen Nutzung der Anwohner des Baugebietes.
 Hier sind zwackgebundene bauliche Anlagen zulässig: Hierunter fallen z. B. Grillstellen, Unterstellmöglichkeiten, überdachte Sitzgelegenheiten, Spielhaus etc.
 Weiterhin ist eine Heizzentrale für die Nahwärmeversorgung zulässig.
 3.6 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9(1) Nr. 21 BauGB)
 Leitungsrecht
 Zur Führung der Anschlußleitungen an die Nahwärmeversorgung wird auf den privaten Grundstücksflächen ein Leitungsrecht zu Gunsten der an das Nahwärmenetz angeschlossenen Grundstücke festgesetzt.

Festsetzungen auf Grundlage des Landschaftsplans gemäß § 9(1) BauGB i.V.m. § 4 HeNatG sowie § 8a (1) BNatSchG

- Die nicht geänderten landschaftsplanerischen Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Auf Esch III“ bleiben für Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes weiterhin rechtswirksam.
- Änderungen der landschaftsplanerischen Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Auf Esch III“ für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes.
- Die Festsetzungen Nr. 2.2 „Private Grünflächen“ Unterpunkt „Flächen für Experimentellen Wohnungsbau“ wird für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes mit der Überschrift „Grundstücksbeplantzung“ wie folgt neu gefasst:
2.2 Grundstücksbeplantzung
 Die Freiflächen der Baugrundstücke sind intensiv zu begrünen. Mindestens 20 % der Freiflächen sind mit Gehölzen zu bepflanzen, die sich zu mindestens 70 % aus Arten der Artenlisten 1, 9, 10 und 11 zusammensetzen.
 Je vollendete 300 m² Freifläche ist mindestens ein großkröniger Baum der Artenliste 8 zu pflanzen. Sichtschutzmauern, Stützmauern u.ä. sind auf mindestens 50 % ihrer Flächen gemäß Artenliste 12 zu begrünen.
 6. Folgende landschaftsplanerische Festsetzungen werden im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes zusätzlich getroffen:
 6.1 Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung: Grünanlage (§ 9(1) Nr. 15 BauGB)
 Die als öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung: Grünanlage“ festgesetzte Fläche ist entsprechend der Festsetzung Nr. 5.1 „Grundstücksbeplantzung zu bepflanzen.
 6.2 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9(1) Nr. 20 i.V.m. Nr. 14 BauGB)
Ableitung und Versickerung von Niederschlagswasser
 Befestigte, nicht überdachte Flächen der Baugrundstücke sind, so weit wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegen stehen, wasserdurchlässig herzustellen (z.B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, Schotterterrassen).
 Überschüssiges, nicht als Brauchwasser weiterverwendetes, Niederschlagswasser der Dachflächen ist in den Kanal einzuleiten.
 Niederschlagswasser der Terrassen und Dachterrassen ist auf dem Grundstück zu versickern.
 Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung sowie die gemeinschaftliche private Erschließungsfläche sind wasserdurchlässig herzustellen.
 6.3 Anpflanzen und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9(1) Nr. 25 a BauGB)
Dachbegrünung
 Dachflächen der Hauptgebäude bis maximal 10° sind mit extensiver Dachbegrünung zu versehen. Dachterrassen sind hiervon ausgenommen.
 Die Mindestsubstanzstärke beträgt 9 cm.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 9(4) BauGB i.V.m. § 87 HBO**
 Die Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen wird für den Geltungsbereich der 3. Änderung wie folgt neu gefasst:
 Die Vorschriften dieser Satzung gelten für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Auf Esch III“
 1. **Zone für Wintergärten und Loggien**
 In den als „Zone für Wintergärten und Loggien“ festgesetzten überbaubaren Flächen sind nur filigran wirkende Konstruktionen aus Holz, Metall und Glas zulässig. Massive Bauteile und großflächige Mauerarbeiten sind nicht zulässig. Hiervon ausgenommen ist der Sockelbereich bis zu einer Höhe von 0,70 m sowie auf den seitlichen Grundstücksgrenzen ein seitlicher Sichtschutz als massive Wand (baurechtlich erforderliche Brandwand).
 2. **Einheitliche Gestaltung der Reihenhäuser**
 Innerhalb einer Reihenhäusergruppe (geschlossene Bauweise) sind die dominierenden Materialien und gewählten Farben der Fassadenflächen sowie die Dachdeckung in Material und Farbe harmonisch aufeinander abzustimmen.
 3. **Dachformen und -neigungen**
 Die Dächer der Hauptgebäude sind als Putzdecker auszubilden.
 Für den Quartierstreff können ausnahmsweise auch andere Arten von Dächern zugelassen werden.
 Dachterrassen sind zulässig. Diese dürfen maximal 1/3 der Dachflächen einnehmen.
 Als Dachneigung der Wohngebäude sind mindestens 5° und maximal 10° zulässig.
 Als Dachneigung des Quartierstreffs sind maximal 25° zulässig.
 4. **Dacheindeckungen und Dachaufbauten**
 Für das Dach des Quartierstreffs sind nur rote oder rotbraune Dacheindeckungen zulässig. Darüber ist extensive Dachbegrünung und der Einbau von Anlagen zur Sonnenenergiegewinnung zulässig.
 Dachaufbauten sind nicht zulässig.
 5. **Dachüberstand**
 Dachüberstände sind bis maximal 1,00 m zulässig.
 6. **Fassadengestaltung**
 Als Fassadenmaterialien sind Putzflächen, Wandverkleidungen sowie Sichtmauerwerk zulässig. Großflächige, dem natürlichen Umgang mit Energie dienende Fassadenverglasungen sind zulässig. Nicht zulässig sind Verglasungen aus dunkel getonten oder getrautem Glas.
 7. **Einfriedigungen**
 Einfriedigungen sind nur zulässig als:
 - Hecken aus Laubgehölzen,
 - Beranke oder in Hecken integrierte Drahtzaune,
 - Mauern aus Stein.
 Mauern aus Stein dürfen eine maximale Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.
 Die übrigen Einfriedigungen sind entlang von Fußwegen auf einer Höhe von 1,20 m zu begrenzen.
 Zum Sichtschutz der Wohnanlagen, sind Hecken aus Laubgehölzen und beranke oder in Hecken integrierte Drahtzaune bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig.
 Auf den seitlichen Grundstücksgrenzen ist im Bereich der Terrassen ein seitlicher Sichtschutz in Holz oder Mauerwerk bis zu einer Höhe von 2,50 m und bis zu einer maximalen Länge von 3 m ab gartenseitiger Gebäudekante des Wohnhauses zulässig.
 8. **Sichtschutzanlagen**
 Multitonnenstellplätze sind mit Sichtschutzanlagen zu versehen. Diese sind durch geeignete bauliche Maßnahmen und standortgerechte heimische Bepflanzung gegen Einsicht und Sonneneinstrahlung abzusichern.
 9. **Terrassen**
 Terrassen sind bis zu einer Breite von 5 m und bis zu einer Tiefe von 3 m zulässig.
 10. **Gestaltung von Kfz-Stellplätzen**
 Carports sind als filigran wirkende Konstruktionen aus Holz, Metall und Glas herzustellen und mit ausdauernden Kletterpflanzen zu beranken. Als Dacheindeckung sind Blech, durchsichtiger Kunststoff und extensive Dachbegrünung zulässig.
 Nicht mit Carports überstellte Kfz-Stellplätze sind wasserdurchlässig herzustellen (z.B. Rasengittersteine, Schotterterrassen, Rasenfugenpflaster, Befestigung nur von Fahrsportarten).
 IV. **Satzung über das Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser gemäß § 9(4) BauGB i.V.m. § 87 HBO**
Die Satzung über das Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Auf Esch III“ wird für den Geltungsbereich der 3. Änderung wie folgt neu gefasst:
Festsetzungen zur Verwendung von Niederschlagswasser (§ 87 (2) Nr. 3 HBO)
 Das Niederschlagswasser der Dachflächen ist in Zisternen zu sammeln und als Brauchwasser weiterzuverwenden. Das Fassungsvermögen der Zisterne muss mindestens 50 l/m² horizontal projizierte Dachfläche betragen, mindestens jedoch 2,0 m³.
 Ausnahmsweise kann auf die Zisternen verzichtet werden, wenn die Dachflächen mit einer extensiven Dachbegrünung versehen werden.
 V. **Hinweise gemäß § 9(6) BauGB**
 Die nicht geänderten Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Auf Esch III“ bleiben von der 3. Änderung unberührt.
 2. **Folgender Hinweis wird im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes zusätzlich getroffen:**
Anschluss- und Benutzungszwang für die zentrale Nahwärmeversorgung (§ 19 (2) HBO)
 Es wird darauf hingewiesen, daß die Stadt Gross-Gerau durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang für die Heizzentrale innerhalb des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Auf Esch III“ erlassen wird.

BEGRÜNDUNG

Zu dieser 3. Änderung des Bebauungsplans gehört eine schriftliche Begründung.

VERFAHREN

Die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Landschaftsplan gemäß § 2 Abs. 1 und 4 BauGB wurde von der Stadtratsversammlung am 14.07.1998 beschlossen.

Gross-Gerau, den
 Der Stadtratsversammlung hat am 28.11.2000 den Planentwurf zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Gross-Gerau, den
 Den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 13 Nr. 3 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Gross-Gerau, den
 Die öffentliche Auslegung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 21.12.2000 bekanntgemacht.

Gross-Gerau, den
 Der Bebauungsplanentwurf hat mit Begründung gemäß § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.01.2001 bis einschließlich 08.02.2001 öffentlich ausliegen.

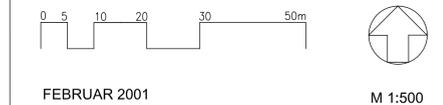
Gross-Gerau, den
 Der Beschluss der Bebauungsplanänderung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, der Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 87 HBO und der Satzung über das Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser gemäß § 87 HBO erfolgte durch die Stadtratsversammlung am 20.02.2001.

Gross-Gerau, den
 Mit Bekanntmachung am treten die 3. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, die Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 87 HBO und die Satzung über das Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser gemäß § 87 HBO in Kraft.

Gross-Gerau, den
 Der Bebauungsplan mit Begründung, die Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen und die Satzung über das Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser werden gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden beim Magistrat der Kreisstadt Gross-Gerau bereitgehalten. Über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

STADT GROSS-GERAU

3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "AUF ESCH III"



FEBRUAR 2001
 M 1:500

PLANUNGSGRUPPE DARMSTADT
 Mathildenplatz 9 64283 Darmstadt
 Telefon (06151)9950-0 Telefax (06151)995022